



**tellco**  
Anlagestiftung

# Reglement der Tellco Anlagestiftung

gültig per 24. September 2014

Tellco Anlagestiftung  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 713  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 60 00  
ast@tellco.ch  
tellco.ch



## Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	Anleger	3
Art. 2	Anlagevermögen	3
Art. 3	Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen	3
Art. 4	Erwerb von Ansprüchen/Kapitalzusagen	4
Art. 5	Rücknahme von Ansprüchen	4
Art. 6	Anlegerversammlung	5
Art. 7	Stiftungsrat	5
Art. 8	Geschäftsführung	5
Art. 9	Ausschüsse	5
Art. 10	Revisionsstelle	6
Art. 11	Aktionärsrechte	6
Art. 12	Gebühren und Kosten	6
Art. 13	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	6
Art. 14	Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen	7
Art. 15	Information und Auskunft	8
Art. 16	Buchführung und Rechnungslegung	8
Art. 17	Inkrafttreten	8



#### **Art. 1 Anleger**

- a) Der Anlegerkreis der Anlagestiftung ist in Art. 6 der Statuten abschliessend umschrieben.
- b) Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Statuten gegeben sind. Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Anlagestiftung. Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung;
- c) Jeder Anleger hat mindestens einen Teilanspruch am Vermögen einer Anlagegruppe gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu erwerben;
- d) Die Anleger anerkennen mit Unterzeichnung des schriftlichen Beitrittsesuchs die Statuten und das Reglement sowie die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung als verbindlich. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Website der Anlagestiftung verfügbar.

#### **Art. 2 Anlagevermögen**

- a) Der Stiftungsrat bestimmt, welche Anlagegruppen gebildet und aufgehoben werden;
- b) Die einzelnen Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden. Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe;
- c) Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage selbständig geführt und verwaltet.

#### **Art. 3 Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen**

- a) Der Wert eines Anspruches wird bei Errichtung einer Anlagegruppe durch den Stiftungsrat festgelegt. Nachher bestimmt sich der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwerts des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran beteiligten Ansprüche. Als Inventarwert gilt der Verkehrswert (soweit gegeben der Kurswert im Sinne von Art. 4 lit. e sowie Art. 5 lit. e) am Bewertungsstichtag, erhöht um die aktiven Rechnungsabgrenzungen (z. B. Marchzinsen) und vermindert um Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungen. Der Stiftungsrat legt mindestens einen Bewertungsstichtag pro Woche fest; für alternative Anlagegruppen (Hedge Funds, Private Equity etc.) sowie Immobilien-Anlagegruppen kann er davon abweichende Bedingungen festlegen, welche in den entsprechenden Produkteinformationen (Fact sheet etc.) aufgeführt sein müssen;
- b) Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Erfolg an derjenigen Anlagegruppe, in welche der Anleger investiert hat;
- c) Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Erfolg der einzelnen Anlagegruppen die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder ganz bzw. teilweise an die Anleger auszuschütten;
- d) Die Verpfändung oder Abtretung der Ansprüche ist ausgeschlossen.



#### Art. 4 Erwerb von Ansprüchen/Kapitalzusagen

- a) Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Ausgabe neuer Ansprüche sowohl generell als auch bezüglich einzelner Anleger zu beschränken oder einzustellen. Anleger können verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen tätigen. Dabei verpflichten sie sich, eine Investition über einen gewissen Zeitraum zu tätigen. Der Zeitraum ist im jeweils gültigen Prospekt der betreffenden Anlagegruppe geregelt;
- b) Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen;
- c) Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 4 lit. e). Ausgabekommissionen, welche von den Anlegern zu entrichten sind, fließen der Anlagegruppe zu und werden zum Inventarwert hinzuaddiert;
- d) Der Gegenwert des Erwerbspreises ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar zu erbringen. Sacheinlagen sind für Immobilien-Anlagegruppen möglich wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungsstichtag ermittelten Erwerbspreis;
- e) Die Bewertung des Nettoinventarwertes erfolgt auf der Grundlage der Schlusskurse des vorausgehenden Handelstages. Das Begehren um Erwerb muss bis spätestens 14 Uhr des dem Bewertungsstichtag vorausgehenden Handelstages bei der Anlagestiftung eingetroffen sein, ansonsten es als erst für den darauf folgenden Bewertungsstichtag hin gestellt gilt; für alternative Anlagegruppen sowie Immobilien-Anlagegruppen können davon abweichende Bedingungen festgelegt werden, welche in den entsprechenden Produkteinformationen (Fact sheet etc.) aufgeführt sein müssen;
- f) Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Emission neuer Ansprüche durch die Anlagestiftung oder durch eine direkte Weiterplatzierung von Ansprüchen, die von Anlegern zurückgegeben werden. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

#### Art. 5 Rücknahme von Ansprüchen

- a) Die Anleger können auf jeden Bewertungsstichtag die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die Rücknahmemöglichkeit von Ansprüchen in alternativen Anlagen sowie Immobilien-Anlagegruppen kann davon abweichen und wird in den entsprechenden Produkteinformationen (Fact sheet etc.) geregelt. Mit der Rücknahme aller Ansprüche eines Anlegers scheidet dieser aus dem Anlegerkreis aus;
- b) Bei der beschlossenen Aufhebung einer Anlagegruppe durch den Stiftungsrat kann die Anlagestiftung auf jeden Bewertungsstichtag die Rücknahme aller Ansprüche verlangen;
- c) Stehen für die Rücknahme von Ansprüchen nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, verwertet die Anlagestiftung Vermögenswerte. Der Stiftungsrat kann die Rücknahme solange aufschieben, bis die benötigten liquiden Mittel zur Verfügung stehen, jedoch längstens drei Monate bei Verwertung von Anlagen in Wertpapieren, sechs Monate vom nächstfolgenden Quartalsende an gerechnet bei Verwertung von Hypothekendarlehen oder sonstigen Forderungen und ein Jahr bei Verwertung von alternativen Anlagen sowie Immobilien. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse wie Kriegsausbruch oder internationale Finanzkrisen etc. kann die Rücknahme durch den Stiftungsrat weiter aufgeschoben werden, unter Mitteilung an die Anleger. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Inventarwert am Ende der Aufschubfrist;



- d) Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch (Art. 5 lit. e). Rücknahmekommissionen, welche von den Anlegern zu entrichten sind, fließen der Anlagegruppe zu und werden zum Inventarwert hinzuaddiert;
- e) Die Bewertung des Nettoinventarwertes erfolgt auf der Grundlage der Schlusskurse des vorausgehenden Handelstages. Das Begehren um Rücknahme muss bis spätestens 14 Uhr des dem Bewertungstichtag vorausgehenden Handelstages bei der Anlagestiftung eingetroffen sein, ansonsten es als erst für den darauf folgenden Bewertungstichtag hin gestellt gilt; für alternative Anlagegruppen sowie Immobilien-Anlagegruppen können davon abweichende Bedingungen festgelegt werden, welche in den entsprechenden Produktinformationen (Fact sheet etc.) aufgeführt sein müssen.

#### **Art. 6 Anlegerversammlung**

Die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung richtet sich nach Art. 8 der Statuten.

#### **Art. 7 Stiftungsrat**

Die Wahl, Organisation und Arbeitsweise des Stiftungsrates richtet sich nach Art. 9 der Statuten.

#### **Art. 8 Geschäftsführung**

- a) Mit der Geschäftsführung dürfen Personen betraut werden, welche über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Weiter sind sie dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht; sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen.
- b) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze und deren Verordnungen, Statuten und des vorliegenden Reglements, allfälliger Spezialreglemente, Direktiven und Beschlüsse des Stiftungsrates sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde;
- c) Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich;
- d) Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung, soweit sie nicht durch Gesetze und Verordnungen, den Statuten und dem vorliegenden Reglement, allfälligen Spezialreglementen, Direktiven sowie Beschlüssen des Stiftungsrates anderen Funktionsträgern zugewiesen sind.

#### **Art. 9 Ausschüsse**

- a) Der Stiftungsrat kann für die Behandlung von insbesondere anlagetechnischen und übrigen fachtechnischen Angelegenheiten jeder Art Ausschüsse bilden;
- b) Die Ausschüsse haben gegenüber dem Stiftungsrat ein Antragsrecht.



#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **Art. 11 Aktionärsrechte**

- a) Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben;
- b) Das Stimmrecht wird von der Geschäftsführung wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden;
- c) Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrates ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet;
- d) Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschliesst der Stiftungsrat wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Instruktionen;
- e) Hält die Stiftung an einer Unternehmung eine wesentliche Beteiligung, so kann sie zwecks Interessenwahrung einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmung entsenden.

#### **Art. 12 Gebühren und Kosten**

Verwaltungsgebühren, Honorare, Spesen, und andere Kosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen welche zugunsten der jeweiligen Anlagegruppe vereinnahmt wird, betragen je nach Anlagegruppe zwischen 0.50 % und 3.00 %.

Die effektiven Kommissionen können jederzeit auf den publizierten Fact sheets eingesehen werden.

#### **Art. 13 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates oder mit Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind bzw. Rechtsgeschäfte mit Personen, welche diesen nahestehen, sind gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.



#### Art. 14 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

- a) Geltungsbereich  
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie allen von der Anlagestiftung beauftragten Personen (z.B. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung).
- b) Grundlagen  
Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 7 Abs. 1 ASV) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.
- c) Allgemeines  
Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Vorschriften zur Integrität und Loyalität informiert sind und überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen haben die in Art. 48f-48l BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.
- d) Vermögensvorteile  
Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Anlagestiftung abzuliefern.
- e) Eigengeschäfte  
Verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte von mit der Vermögensverwaltung involvierten Personen, welche vorgängig (Front Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After Running) von Handelsaufträgen der Anlagestiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.
- f) Churning  
Verboten ist das Umschichten der Depots der Anlagestiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.
- g) Offenlegung von Interessenverbindungen  
Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.
- h) Jährliche Erklärung  
Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.



#### Art. 15 Information und Auskunft

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Anleger regelmässig schriftlich, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, über die Anzahl der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderung der Anlagen informiert werden. Auf Verlangen des Anlegers informiert die Stiftung diesen über Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte und gibt pro Anlagegruppe ein Inventar ab. Jeder Anleger erhält in geeigneter Form bei Beitritt und nach jeder Revision Statuten, Reglement sowie Anlagerichtlinien.

#### Art. 16 Buchführung und Rechnungslegung

- a) Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember;
- b) Für die Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung gilt Art. 38 ASV;
- c) Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen wird gesondert Buch geführt.

#### Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der ausserordentlichen Anlegerversammlung vom 24. September 2014 verabschiedet. Es tritt mit Genehmigung durch die Anlegerversammlung in Kraft und ersetzt die Version vom 25. Juni 2013.

Schwyz, 24. September 2014

Tellco Anlagestiftung

Stiftungsrat

Luc Meier  
Präsident

Dr. Dominique Becht  
Mitglied